

Diese Aktiven betragen somit 24,722 Fr. 35 + 8900 = 33,622 Fr. 35.

Passiven : 77,561 Fr. 35 + 8900 = 86,461 Fr. 35.

Die Dividende daher gleich 33,622 Fr. 35 : 86,461 Fr. 35 wie X : 100 = 38% (statt 31%) : auf die übrigen Prozenten hat die Masse durch Abtretung des Anfechtungsanspruches an den Kläger im Sinne von Art. 260 SchKG zu dessen Gunsten verzichtet, ein Verzicht, an dem der Berufungsbeklagte nicht mitwirken konnte und folglich für ihn auch keine Wirkung ausüben kann. 38% von 8900 Fr. = 3382. Die Klage ist demnach zuzusprechen für 8900 Fr. vermindert um den Betrag von 3382 Fr. Die Zinse der Summe von 8900 Fr. laufen nicht, wie die kantonale Instanz angenommen hat, vom 14. Juli 1908 d. h. vom Tage der anfechtbaren Leistung an. Der Anfechtungsanspruch ist nicht an diesem Tage entstanden, sondern erst mit der Schädigung der Masse, also nicht vor der Konkurseröffnung. Verzugszinse aber trägt die zu Unrecht empfangene Summe erst vom Tage an, wo der Anfechtungsbeklagte in Verzug gesetzt worden ist : im vorliegenden Falle mit der Aufforderung vom 5. Mai 1909, die Leistung vom 14. Juli 1908 der Masse zurückzuerstatten : eine frühere Mahnung ist den Akten nicht zu entnehmen. Es rechtfertigt sich, die Zinse der Summe von 3382 Fr. welche die Dividende darstellt, vom Tage des Konkurschlusses an laufen zu lassen d. h. vom Momente an wo anzunehmen ist, dass alle übrigen Gläubiger ihre Dividende erhalten haben.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, dass die dem Kläger durch das angefochtene Urteil zugesprochene Summe von 8900 Fr. erst seit dem 5. Mai 1909 (statt seit 14. Juli 1908) mit 5% zu verzinsen ist und dass von dieser Summe der Betrag von 3382 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 28. Juni 1910 in Abzug zu bringen ist.

Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen
Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung u. Konkurs. — Circulaires
du Tribunal fédéral aux autorités cantonales de surveillance
sur la poursuite pour dettes et la faillite.

17. Kreisschreiben Nr. 9 vom 8. März 1915. Gegenstand :
Vollzug des früheren Kreisschreibens Nr. 8 betreffend Fest-
stellung der Entlassung im Militärdienst befindlicher
Betreibungsschuldner.

Durch Kreisschreiben vom 21. Dezember 1914 haben wir Sie im Anschluss an den Rekursentscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1914 in Sachen Berner Kantonalbank (AS 40 III. Teil Nr. 70) darauf aufmerksam gemacht, dass es Sache der Betreibungsämter sei, von sich aus den Zeitpunkt der Entlassung derjenigen Schuldner, denen gegenüber die Vornahme von Betreibungshandlungen gestützt auf Art. 57 SchKG suspendiert werden musste, aus dem Militärdienst festzustellen. Die Betreibungsämter wurden daher angewiesen, sich zu diesem Zwecke in solchen Fällen mit der zuständigen kantonalen Militärbehörde in Verbindung zu setzen, d. h. ihr die Namen der betreffenden Schuldner anzuzeigen und sie zu er suchen, dem Amte von deren Entlassung aus dem Dienst sofort Mitteilung zu machen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist in der Folge auf Schwierigkeiten gestossen, indem einige kantonale Militärdirektionen die Erteilung der ihnen zugeordneten Auskünfte überhaupt verweigerten, andere erklärten, dass sie dazu nicht imstande seien, da sie von den Muta-

tionen im Truppenbestand meist erst nach etwa fünf bis sechs Wochen und in vielen Fällen, wie z. B. bei Versetzungen, überhaupt keine Kenntnis erhielten. Von Seite eines Kantons wurde überdies darauf hingewiesen, dass zur Vornahme der verlangten Nachforschungen auf alle Fälle die blosser Angabe des Namens und der Wohnung des Schuldners nicht genüge, sondern dazu genauere Personalien, wie namentlich das Geburtsjahr, erforderlich wären.

Aus den Verhandlungen, die wir darauf mit dem Schweizerischen Militärdepartement anknüpften, hat sich ergeben, dass diese Einwendungen insofern begründet sind, als die kantonalen Militärdirektionen zwar von den Entlassungen ganzer Einheiten jeweilen zum voraus unterrichtet werden, von der Entlassung einzelner Wehrmänner dagegen in der Tat jeweilen erst nach einiger Zeit durch Kollektivmonatsrapporte Kenntnis erhalten und auch dies nur dann, wenn der betreffende Wehrmann nach dem Einrücken bei der ursprünglichen Einheit verblieben ist, während ihnen über solche Wehrmänner, die nachträglich in eine andere Einheit versetzt worden sind, überhaupt keine Mitteilungen mehr zukommen. Ferner hat sich bestätigt, dass in der Tat die blosser Bezeichnung des Namens und der Wohnung des Schuldners unzureichend ist, und wenn nicht den Militärbehörden durch die verlangten Nachforschungen eine unverhältnismässige Arbeit entstehen soll, daneben immer noch die militärische Einteilung und wenn möglich das Geburtsjahr angegeben werden sollten.

Andererseits hat das Schweizerische Militärdepartement mit uns anerkannt, dass es Aufgabe der staatlichen Organe und nicht des Betreuungsgläubigers sei, dem Betreibungsamte den Nachweis der Entlassung des Schuldners aus dem Dienste zu verschaffen, und sich bereit erklärt, zu diesem Zwecke ein Kreisschreiben an die kantonalen Militärdirektionen zu erlassen, durch das diese angewiesen werden, den Betreibungsämtern die bezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Voraussetzung dabei ist selbstverständlich, dass die Betreibungsämter in ihren Anfragen diejenigen Angaben machen, welche den Militärbehörden eine rasche und zuverlässige Nachforschung ermöglichen.

Zu diesem Zwecke werden die Aemter künftig bei allen Betreibungen, bei denen die Zustellung von Betreibungsakten wegen Abwesenheit des Schuldners im Militärdienst auf Widerspruch stösst, durch Befragung der Hausgenossen oder Angestellten des Schuldners dessen genaue militärische Einteilung und wenn möglich auch das Geburtsjahr festzustellen und diese Angaben in ihren Auskunftsgesuchen an die kantonale Militärbehörde den übrigen Personalien des Schuldners beizufügen haben.

Ferner werden die nämlichen Nachforschungen auch in all denjenigen bereits pendenten Betreibungen nachgeholt werden müssen, in denen die Vornahme von Betreibungshandlungen wegen Militärdienst des Schuldners bereits zeitweilig suspendiert werden musste, d. h. es wird auch in diesen nachträglich durch Befragung der oben genannten Personen die militärische Einteilung des Schuldners noch zu ermitteln und die Anfrage an die kantonale Militärbehörde durch Angabe hierüber zu ergänzen sein. Um sich für die Kosten dieser nachträglichen Nachforschung zu decken, sind die Aemter berechtigt, vom Gläubiger einen Kostenvorschuss zu verlangen, unter der Androhung, dass bei Nichtleistung desselben die Vornahme der fraglichen Erhebungen und damit auch die Anfrage bei der Militärbehörde unterbleiben müsste und damit der Gläubiger der durch das geschilderte Verfahren geschaffenen Garantie dafür verlustig ginge, dass die von ihm gegen einen Militär angehobene Betreibung nach dessen Entlassung aus dem Dienst von Amtes wegen ohne weiteres fortgeführt werden könne.